

#### **4. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung (Abfallwirtschaftssatzung) in der Hansestadt Lübeck vom 4. April 2010**

- **gültig ab 1. Mai 2010**
- **Nichtamtliche Zusammenfassung**
- **öffentliche Bekanntmachung in der Lübecker Stadtzeitung vom 13. April 2010**
- **Arbeitsfassung**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 134 Abs. 5 u. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 5 und 22 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H., S. 26), zuletzt geändert durch Art. 11 des Ges. v. 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 791) wird die Abfallwirtschaftssatzung der Hansestadt Lübeck vom 06.02.2003 (Lübecker Stadtzeitung vom 18.02.2003) mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein zu § 3 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der Hansestadt Lübeck, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 04.12.2007 (Lübecker Stadtzeitung vom 18.12.2007), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 25.03.2010 wie folgt geändert:

#### **§ 1 Öffentliche Abfallentsorgung**

- (1) Die Hansestadt Lübeck betreibt die Entsorgung der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle als öffentliche Einrichtung nach den Zielen der Abfallwirtschaft gem. § 1 Abs. 1 LAbfWG. Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Schonung der natürlichen Ressourcen werden insbesondere Maßnahmen
  - I. zur Abfallvermeidung
  - II. zur Schadstoffminimierung
  - III. zur Verwertung von Abfällen
  - IV. sowie zur Abfallbehandlung in dafür zugelassenen Anlagendurchgeführt.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Bring- und Holsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns. Zu den Aufgaben gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (3) Die Hansestadt Lübeck betreibt als Abfallentsorgungseinrichtung die Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA), die Deponie Niemark, als Abfallverwertungseinrichtung ein Entsorgung-Zentrum zur Behandlung von Sperrgut sowie Recyclinghöfe für die Annahme von Kleinmengen sowie Abfallbehandlungsanlagen.

Die Hansestadt Lübeck kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Diese Satzung gilt nicht, soweit Abfälle in rechtlich zulässiger Weise außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer erneuten Verwendung oder einer Verwertung zugeführt werden.

## § 2 Bestimmung des Abfallbegriffs

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigen will (Abs. 2 Nr. 1, 3 - 5) oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist (Abs. 2 Nr. 2).
- (2) Im einzelnen werden unterschieden:
  1. Abfälle zur Verwertung:
    - Gegenstände aus Kunststoff, Hohlglas, Verbundstoffen sowie Metall
    - Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle,
    - Textilien
    - bewegliche Sachen organischen Ursprungs (Bioabfälle)
    - Elektro- und Elektronikgeräte gem. Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) wie z. B.:  
Haushalts Großgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühl- und Gefriergeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Gasentladungslampen, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
  2. Schadstoffhaltige Abfälle:
    - bewegliche, schadstoffhaltige Sachen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen sollen oder können und die zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit gesondert entsorgt werden müssen, wie z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben und Lacke, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, Thermometer, Desinfektionsmittel, Batterien sowie Medikamente u.a.m.
  3. Sperrgut:
    - Sperrgut im Sinne dieser Satzung sind Hausratsgegenstände und Möbel, die wegen ihrer Größe nicht zur Unterbringung in den bereitgestellten Abfallbehältern geeignet sind. Nicht zum Sperrgut gehören u.a. Bauschutt, ausgebaute Fenster und Türen, Balken, Heizkörper, Sanitärgegenstände und andere Bauabfälle, Zäune aller Art, Gartenabfälle, Autoteile (auch Reifen), schadstoffhaltige Abfälle sowie mit Hausmüll befüllte Säcke und Kartons. Ebenfalls nicht zum Sperrgut gehören Elektro- und Elektronikgeräte gem. ElektroG.
  4. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle:
    - Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die nach Art und Zusammensetzung den in Nr. 1 und 3 definierten Abfällen aus privaten Haushaltungen entsprechen.
  5. Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle):
    - Alle beweglichen Sachen aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die nicht in Nr. 1 bis 4 aufgeführt sind.

## § 3 Ausschlüsse von der Entsorgungspflicht

- (1) Die Pflicht, Abfälle nach dieser Satzung zu entsorgen, erfüllt die Hansestadt Lübeck durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck und die von ihr nach § 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) beauftragten Dritten.

- (2) Von der Abfallentsorgung durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG aufgeführten Abfälle ausgeschlossen (**Anlage 1 – Seite 13**).
- (3) Die zur Ablagerung auf der Deponie Niemark zugelassenen Abfälle sind in der zu dieser Satzung beigefügten Positiv-Liste aufgeführt (**Anlage 2 – Seite 14**). Diese Abfälle müssen den Grenzwerten der Abfallablagerungsverordnung entsprechen.
- (4) Die zur Annahme und Behandlung in der MBA zugelassenen Abfälle sind in der zu dieser Satzung beigefügten Positiv-Liste aufgeführt (**Anlage 2a – Seite 26**). Es dürfen keine Gewerbeabfälle angenommen werden, die unvermischt angefallen sind und gesondert einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden können.
- (5) Die Entsorgungsbetriebe Lübeck können mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde des Landes Schleswig-Holstein im Einzelfall sonstige Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen, wenn zu erwarten ist, dass diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Entsorgungsbetriebe Lübeck haben in diesem Fall ein vorläufiges Zurückweisungsrecht und können von der Abfallbesitzerin oder dem Abfallbesitzer verlangen, den Abfall bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Entsorgung, insbesondere die Art der Behandlung oder Ablagerung, so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.  
Die von der Abfallentsorgung oder Abfalldeponierung durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck ausgeschlossenen Abfälle sind in der zu dieser Satzung beigefügten Negativ-Liste aufgeführt (**Anlage 3 – Seite 27**).
- (6) Abfälle, die nach Abs. 2 ganz von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen weder in die für die Abfallentsorgung bereitgestellten Behälter gegeben noch von der Abfallbesitzerin/dem Abfallbesitzer oder Dritten zu den Entsorgungseinrichtungen der Entsorgungsbetriebe Lübeck gebracht werden. Im Falle der Zuwiderhandlung können die Entsorgungsbetriebe Lübeck neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihr für die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle entstanden sind.
- (7) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind Abfälle, die nach Art und Menge nicht in den satzungsgemäß bereitgestellten Abfallbehältern gesammelt werden können.
- (8) Die Entsorgung von Bauabfällen, insbesondere von Abbruchabfällen, die im Hoch- und Tiefbau anfallen einschließlich Straßenaufbruch sowie Bodenaushub, richtet sich nach der Verordnung über den gemeinsamen Abfallwirtschaftsplan für Bau- und Abbruchabfälle von Hamburg und Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.
- (9) Soweit Abfälle von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, haben die Besitzerinnen oder Besitzer diese nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

## § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eigentümerinnen und Eigentümer von ständig oder zeitweise bewohnten sowie gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Inhaberinnen und Inhaber folgender Rechte:

Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Wohnungserbbaurecht, Nießbrauch und sonstige dingliche Grundstücksnutzungsrechte. Dem Anschlusszwang unterliegen ebenfalls Inhaberinnen und Inhaber von Gewerbebetrieben.

- (3) Grundstück i.S. dieser Satzung ist – unabhängig von der Grundbuch- oder Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Die Anschlusspflichtigen sowie sonstige Abfallbesitzerinnen und -besitzer sind berechtigt (Benutzungsrecht) und verpflichtet, die öffentliche Abfallentsorgung zu benutzen (Benutzungszwang) und die Abfälle den Entsorgungsbetrieben Lübeck zu überlassen (Überlassungspflicht).
- (5) Fallen auf einem nicht anschlusspflichtigen Grundstück Abfälle an, so hat die Abfallbesitzerin oder der Abfallbesitzer diese unverzüglich und in geeigneter Weise den Entsorgungsbetrieben Lübeck zu überlassen.
- (6) Die auf Schiffen anfallenden Abfälle gelten mit dem Überlassen an die Hafенbetreiberin oder den Hafенbetreiber als Abfälle der Hafенgrundstücke und sind von der Hafенbetreiberin oder dem Hafенbetreiber in den von ihr oder ihm bereitzustellenden, zugelassenen Abfallbehältern den Entsorgungsbetrieben Lübeck zu überlassen.
- (7) Anschluss- und Überlassungspflichtige dürfen genehmigungspflichtige Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde weder errichten noch betreiben, mit Ausnahme der Eigenkompostierung von Bioabfällen.

## § 4a Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallsammlung, zum Abfalltransport, zur Abfallbehandlung oder –entsorgung kann die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck - Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Hiermit können Dritte beauftragt werden.

## § 5 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang besteht nicht für:

1. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen;
2. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen
3. Abfälle, die nicht gefährlich sind und durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
4. Abfälle, die nicht gefährlich sind und durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck - nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Auf die Erforderlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis für die Gestellung gewerblicher Sammelbehälter auf öffentlichem Grund wird hingewiesen.

Das Benutzungsrecht bleibt in diesen Fällen unberührt.

## § 6 Mitteilungs- und Anzeigepflicht

- (1) Fallen auf einem Grundstück oder in einem Gewerbebetrieb erstmalig Abfälle an, so hat die/der nach § 4 Verpflichtete dies schriftlich den Entsorgungsbetrieben Lübeck mindestens einen Monat vorher anzuzeigen und die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erforderlichen Angaben zu machen. Gleiches gilt, wenn wegen veränderter Umstände eine wesentliche Veränderung der Menge des regelmäßig anfallenden Abfalls zu erwarten ist oder eine sonstige gebührenrelevante Veränderung vorgenommen wird.
- (2) Jeder Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige hat auf Verlangen alle für die Abfallentsorgung und die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Beauftragten der Entsorgungsbetriebe Lübeck ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren (§ 14 KrW-/AbfG). Dies gilt auch für die Gestellung und Abholung von Abfallbehältern.
- (3) Für einzelne Abfälle kann die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer zu einer Vorbehandlung oder besonderen Art der Übergabe verpflichtet werden, wenn dies lt. gesetzlichen Regelungen für einen sicheren Transport und/oder für eine entsprechende Entsorgung oder Deponierung erforderlich ist.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person der oder des Anschlusspflichtigen ein, so haben sowohl die oder der bisherige als auch die oder der neue Anschlusspflichtige dieses den Entsorgungsbetrieben Lübeck unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sofern bei der Mitteilung des Eigentümerwechsels keine Änderung der Behältervorhaltung oder des Leerungsintervalls beantragt wird, verbleibt es bei der bisherigen Behältervorhaltung und des bisherigen Leerungsintervalls. Gleiches gilt bei Gewerbebetrieben.

## § 7 Vermeidung von Abfällen

Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen haben die Menge der Abfälle so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

Abfälle müssen nach Maßgabe von § 8 grundsätzlich getrennt überlassen werden.

## § 8 Erfassen der Abfälle

- (1) Die von der öffentlichen Abfallentsorgung erfassten Abfälle sind im Rahmen des Bring- oder Hol-Systems nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 getrennt zu überlassen.
- (2) Im **Bring-System** werden angenommen:
  - a) Abfälle zur Verwertung:
    - Abfälle aus Kunststoff, Hohlglas, Verbundstoffen und Metall
    - Papier, Pappe
    - Textilien
    - Baum-, Strauch- und Grünschnitt
    - Elektro- und Elektronikgeräte i. S. d. ElektroG
  - b) Schadstoffhaltige Abfälle
  - c) Sperrgut

- (3) Im **Hol-System** werden eingesammelt:
- a) Abfälle zur Verwertung:
    - Bioabfälle
    - Sperrgut
    - Papier, Pappe
  - b) Abfälle zur Beseitigung:
    - Restabfälle
    - schadstoffhaltige Abfälle

## § 9 Abfallüberlassung im Bring-System

- (1) Haushaltsübliche Kleinmengen von Hohlglas, Papier und Textilien sind grundsätzlich von den Überlassungspflichtigen in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Entsprechende Sammelbehälter (Containerstandplätze) und Sammeleinrichtungen (Recyclinghöfe) werden den Überlassungspflichtigen in zumutbarer Entfernung bereitgestellt. Die Sammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden. Für Papier besteht die Verpflichtung zur Nutzung der Sammelbehälter/-einrichtungen lediglich insoweit, wie die Überlassungspflichtigen über keine von den Entsorgungsbetrieben Lübeck bereitgestellten Papierbehälter nach § 10 Abs. 3 verfügen bzw. über das entsprechend bereitgestellte Papierbehältervolumen hinausgehender Bedarf besteht.
- (2) Für die Annahme von Sperrgut, Elektro- und Elektronikgeräten, schadstoffhaltigen Abfällen, Gegenständen aus Kunststoff, Verbundstoffen und Metall sowie Baum- und Strauchschnitt aus Privathaushalten und anderen Herkunftsbereichen, soweit es sich nicht um produktions-/betriebsspezifische Abfälle handelt, stehen die Recyclinghöfe (lt. Betriebsordnung) zur Verfügung. Die Anlieferung von Abfallmengen auf den Recyclinghöfen darf 3 m<sup>3</sup> nicht übersteigen. Die Annahme von Elektroschrott und Schadstoffen beschränkt sich auf handelsübliche Mengen.

## § 10 Zugelassene Abfallbehälter im Hol-System

- (1) Für die Abfallentsorgung zugelassene Restabfallbehälter sind:
1. Graue Behälter mit 40 l für Privathaushalte mit max. 2 Personen, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum
  2. Großbehälter mit 660 l, 770 l, 1.100 l Füllraum
  3. Papiersäcke mit dem Aufdruck „Hansestadt Lübeck“, ausschließlich in Verbindung mit einem festen Restabfallbehälter.
- (2) Für die Bio-Abfallentsorgung sind zugelassen:
1. Braune Behälter mit 40 l für Privathaushalte mit max. 2 Personen, 80 l und 120 l Füllraum
  2. Bioabfallsäcke mit dem Aufdruck „Hansestadt Lübeck“ und „Bio“, ausschließlich in Verbindung mit einem festen Restabfallbehälter
- (3) Für die Papierentsorgung sind zugelassen:
1. mit blauem Deckel gekennzeichnete Behälter mit 240l Füllraum
  2. Großbehälter mit 1.100l Füllraum



## § 11 Bereitstellung und Benutzung der Abfallbehälter im Hol-System

- (1) Die Entsorgungsbetriebe Lübeck stellen für die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe der folgenden Absätze die im Einzelfall nach Zahl und Art notwendigen Abfallbehälter. Diese bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die festen Restabfallbehälter für private Haushaltungen werden nach einem Behältervolumen von wöchentlich 20 l Füllraum pro Person (Richtwert) zugewiesen. Auf schriftlichen Antrag kann eine Reduzierung des zugewiesenen Behältervolumens von 120l und größer bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten zugelassen werden, wenn die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nicht gefährdet ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen überprüfen die Entsorgungsbetriebe Lübeck anhand eigener Ermittlungen und Erkenntnisse. Eine Reduzierung kann nur bis zu einem Behältervolumen von 40l bei Privathaushalten mit max. 2 Personen, im Übrigen von 80l erfolgen. Auf schriftliche Anforderung der Anschlusspflichtigen stellen die Entsorgungsbetriebe Lübeck größere Restabfallbehälter zur Verfügung.
- (3) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie aus privaten und öffentlichen Einrichtungen (gewerbliche Siedlungsabfälle gem. § 2 Ziff.1 Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) haben Restabfallbehälter der Entsorgungsbetriebe Lübeck in angemessenem Umfang nach deren näheren Festlegungen, mindestens aber einen Behälter mit 80l Füllraum, zu nutzen.

Darüber hinaus gehender Behälterbedarf wird unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EGW) festgesetzt. Je EGW wird ein Behältervolumen von 20 Litern pro Woche (Richtwert) zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Behältervolumen zugelassen werden. Die Entsorgungsbetriebe Lübeck legen aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Die Einwohnergleichwerte werden nach der in der **Anlage 4 (Seite 39)** dargestellten Regelung ermittelt und festgestellt.

- (4) Im Rahmen der Richtwerte nach Abs. 2 und 3 sind die Entsorgungsbetriebe Lübeck auch berechtigt, für mehrere Anschlusspflichtige, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu einander liegen, die gemeinsame Benutzung von Abfallbehältern vorzusehen oder auf Antrag widerruflich zuzulassen. Die Pflichtigen haften für die Zahlung der Abfallgebühr gesamtschuldnerisch. Sie haben in ihrem Antrag einen Bevollmächtigten zu benennen, der gegenüber den Entsorgungsbetrieben Lübeck die gemeinsam Pflichtigen in allen Belangen vertritt und Adressat des Gebührenbescheides sein soll.
- (5) Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen stellen die Entsorgungsbetriebe Lübeck Restabfallbehälter auch für eine vorübergehende Nutzung zur Verfügung.
- (6) Den Entsorgungsbetrieben Lübeck bleibt es vorbehalten, nach den Erfordernissen des Einzelfalles, unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung und der vertretbaren Wünsche der Anschlusspflichtigen Zahl und Größe der Abfallbehälter sowie der Leerungshäufigkeit der Restabfallbehälter zu bestimmen, die benötigt werden, um die auf den anschlusspflichtigen Grundstücken anfallenden Abfälle ord-

nungsgemäß entsorgen zu können; dies gilt insbesondere für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen.

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck stellen Bioabfallbehälter (Braune Tonne) höchstens bis zum gleichen Volumen der aufgestellten Restabfallbehälter

Für die Papierentsorgung wird höchstens je angefangene aufgestellte 240l Restabfallbehältervolumen ein 240l-Papierbehälter gestellt; die 1.100l-Papierbehälter können je angefangene 1.100l Restabfallbehältervolumen, jedoch höchstens in der Anzahl der vorhandenen Großraum-Restabfallbehälter nach § 10 Abs. 1, Nr. 2, gestellt werden.

Übersteigt gelegentlich die Menge der Rest- und/oder Bioabfälle das Fassungsvermögen der bereitgestellten Rest- und/oder Bioabfallbehälter, so sind die nach § 10 zugelassenen Abfallsäcke zu verwenden. Diese können in den von den Entsorgungsbetrieben Lübeck bekanntgegebenen Verkaufsstellen nach Maßgabe der Gebührensatzung erworben werden. Auf schriftliche Anforderung kann auch eine zusätzliche Leerung der vorgehaltenen Abfallbehälter gegen Gebühr erfolgen.

- (7) Die Behälter nach § 10 sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur zum Einfüllen von zugelassenen Abfällen benutzt werden. Der Inhalt darf nicht so eingefüllt werden, dass die Entleerung erschwert oder unmöglich wird. Die Behälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Das zulässige Füllgewicht der Behälter darf nicht überschritten werden. (Die zugelassenen Füllgewichte der einzelnen Abfallbehälter sind dem entsprechenden Informationsblatt zu entnehmen.) Wird eine Biotonne oder ein Papierbehälter wiederholt mit anderen als den hierfür zugelassenen Abfällen befüllt, kann diese dem Anschlusspflichtigen entzogen werden. Zum Zeitpunkt der Einziehung sich in dem Behälter befindliche Abfälle werden ggf. gebühren- bzw. kostenpflichtig entsorgt.

Es ist verboten, Abfälle in den Behältern einzustampfen, einzupressen, zu verdichten, einzuschlämmen oder zu verbrennen. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass keine Abfälle außerhalb der Behälter gelagert werden. Die Anschlusspflichtigen haften für Beschädigungen durch oder an Abfallbehälter/n, falls sie insoweit ein Verschulden trifft.

- (8) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Behälter den zur Nutzung der anschlusspflichtigen Grundstücke Berechtigten ungehindert zugänglich sind und von diesen auch ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (9) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen haben die Abfallbehälter nach Bedarf zu reinigen, um hygienische Missstände und Geruchsbelästigungen zu vermeiden. Auf schriftliche Anforderung kann eine Reinigung auch durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck kostenpflichtig ausgeführt werden.

## § 12 Abfallüberlassung im Hol-System

- (1) Rest- und Bioabfälle sind in den dafür überlassenen Behältern am Tage der Abfuhr auf dem Standplatz bereitzustellen. Die Behälter werden von den Entsorgungsbetrieben Lübeck vom Standplatz abgeholt und - bis auf die Abfallsäcke - nach der Entleerung zurückgebracht. Abfallsäcke müssen verschlossen und von einer Person von Hand verladbar am Tag der entsprechenden Behälterleerung neben dem Rest- bzw. Bioabfallbehälter bereitgestellt sein. Ist ein Bioabfallbehälter nicht vorhanden, so hat die Bereitstellung des Bioabfallsackes am Tage der Biobehälterleerung am Straßenrand zu erfolgen.



Papier ist in den dafür überlassenen Behältern am Tage der Abfuhr am Straßenrand bereitzustellen.

- (2) Die Überlassungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr der ungehinderte Zugang zu den Behältern gewährleistet ist; anderenfalls kann die Entleerung nicht durchgeführt werden. Die Entleerung der Rest- und Bioabfallbehälter kann gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr auf schriftliche Anforderung oder von Amts wegen nachgeholt werden.
- (3) Sperrgut bis zu einer Menge von 3 m<sup>3</sup> und schadstoffhaltige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen werden nur auf schriftlichen Antrag der Überlassungspflichtigen bis zu zweimal im Jahr durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck am mitgeteilten Abfuhrtag kostenlos abgeholt. Häufigere Termine bzw. größere Sperrgutmengen werden auf Antrag kostenpflichtig entsorgt. Das Sperrgut ist am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr gut sichtbar am Straßenrand bereitzustellen. Schadstoffhaltige Abfälle aus Privathaushalten und anderen Herkunftsbereichen, soweit es sich nicht um produktions-/betriebsspezifische Abfälle handelt, sind den Entsorgungsbetrieben Lübeck am Abholfahrzeug (Schadstoffmobil) zu übergeben.

Soweit Sperrgut wegen seines Gewichts, Umfangs oder seiner Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden kann, besteht keine Abholpflicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr.

- (4) Baum- und Strauchabschnitt bis zu einer Menge von 2m<sup>3</sup> wird jährlich im Frühjahr und im Herbst am Straßenrand der mit dem eingesetzten Abfallentsorgungsfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße bzw. dem entsprechenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Privatweg vor dem jeweiligen Wohnhaus bzw. Betriebsgebäude (Bereitstellung am Straßenrand) zu festgesetzten Terminen abgefahren. Größere Baum- und Strauchabschnittsmengen werden auf Antrag kostenpflichtig entsorgt. Diese Abfälle dürfen nur zu den festgesetzten Terminen bereitgestellt werden. Ausgenommen von der Abfuhr sind Stubben und feste Stämme mit mehr als 10cm Durchmesser. Die Weihnachtsbaumabfuhr findet jährlich im Januar ebenfalls per Straßensammlung (Bereitstellung am Straßenrand) zu festgesetzten Terminen statt. Die Weihnachtsbäume sind am Abfuhrtag in haushaltsüblichen Mengen und Größen bis 6.00 Uhr vor dem jeweiligen Grundstück abgeschmückt und frei von Schwermetallanhaftungen (Lametta u. ä.) zur Abholung bereit zu legen.

## § 13 Abfuhrtermine

- (1) Die Rest- und Bioabfallbehälter werden im Umleerverfahren regelmäßig 14tägig (Regelabfuhr) entleert. Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen können die Restabfallbehälter unter Hinweis auf § 11 Abs. 6 häufiger entleert werden. Die Leerung der Papierbehälter erfolgt regelmäßig einmal monatlich.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der/des Anschlusspflichtigen kann die Leerungshäufigkeit eines 40l-Restabfallbehälters bei Ein-Personen-Haushaltungen und Nutzung eines Bioabfallbehälters bzw. nachgewiesener Eigenkompostierung auf 4-wöchentlich reduziert werden.
- (3) Die öffentlich aufgestellten Wertstoffsammelbehälter werden nach Bedarf getauscht oder entleert.

#### § 14 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung / Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bzw. mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle (Sperrgut, Strauchabfälle).
- (2) Als angefallen gelten Abfälle, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG). Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalles an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. die entsprechenden, auf dem Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer/Recyclinghöfe (Bringsystem) einzubringen.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, die gemäß Abs. 2 angefallenen Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden könnten. Jegliche Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in die Behälter für Abfälle zur Beseitigung eingegebenen Abfälle oder deren Verdichtung, z.B. unter Einsatz von Abfallpressen, sind nicht gestattet.
- (4) Das Eigentum an Abfällen zur Verwertung und Beseitigung geht auf die Entsorgungsbetriebe Lübeck über:
  1. im Bring-System nach Einwurf in die entsprechenden Sammelbehälter bzw. Abgabe bei der eingerichteten Sammelstelle;
  2. im Hol-System mit der Verladung auf das Sammelfahrzeug.
- (5) Die in Abfällen gefundenen Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

#### § 15 Standplätze und Transportwege

- (1) Als Standplatz für das Abholen der Restabfall- bzw. der Bioabfallbehälter ist eine Stelle zu wählen, die höchstens 15 m von der Fahrbahngrenze einer **mit dem eingesetzten Abfallentsorgungsfahrzeug befahrbaren** öffentlichen Straße oder einem **entsprechenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Privatweg** entfernt ist. Bei Standplätzen, die weiter als 15 m vom Fahrbahnrand entfernt sind oder den Vorschriften dieser Satzung über Standplätze nicht entsprechen, haben die Anschlusspflichtigen die Abfallbehälter am Tage der Entleerung bis 6.00 Uhr an den Fahrbahnrand zu stellen und ihn nach der Entleerung zurückzuholen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Entsorgungsbetriebe Lübeck.
- (2) Sind beim Transport der Behälter Stufen oder Überweglängen (Transportweg über 15 m) zu überwinden, so werden für die dadurch auftretenden Erschwernisse Zuschläge nach der Gebührensatzung erhoben. **Für die Großbehälter nach § 10 Abs. 1, Nr.2. ist ein Transportweg über Stufen nicht zulässig.**
- (3) Die Standfläche soll in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und von diesem nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen oder anderen Hindernissen getrennt sein. Der Standplatz sowie der Transportweg müssen ausreichend befestigt sein und das Absetzen und den Transport der erforderlichen Behälter zulassen.
- (4) In Kellern dürfen zugelassene Behälter - abgesehen von sonstigen Vorschriften - nur aufgestellt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten nicht gegeben sind und ein Aufzug eingebaut ist, dessen Bodenfläche in ausgefahrenem Zustand mit

dem weiteren Transportweg in gleicher Höhe liegt. Der Transport der Behälter durch den Aufzug und die Bedienung des Aufzuges ist Sache der Anschlusspflichtigen.

- (5) Die jeweils geltenden Bauordnungs- und Unfallverhütungsvorschriften für Unterhalt und Betrieb der Zuwegung und des Standplatzes sind zu beachten. Änderungen dieser Vorschriften gehen nicht zu Lasten der Entsorgungsbetriebe Lübeck. Das gilt auch bei Verwendung von Schränken für Abfallbehälter. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen; die Restabfallbehälter --- und die Bioabfallbehälter sind ausgehängt zum Transport bereit zu stellen.
- (6) Der Behälterstandplatz und der -transportweg müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört eine ausreichende Beleuchtung sowie die Schnee- und Glättebeseitigung. Führt der Transportweg durch ein Gebäude, so müssen die Durchgänge mindestens zwei Meter hoch und einen Meter breit - bei Großgefäßen ab 1.100 l 1,50 m breit - sein. Türen müssen festgestellt werden können.

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck können die Herrichtung des Standplatzes und der Zuwegung entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

- (7) Für Schäden, die dadurch entstehen, dass Standplätze und Zuwegungen nicht entsprechend den vorstehenden Bestimmungen hergerichtet sind, sowie für normale Abnutzungsschäden haften die Entsorgungsbetriebe Lübeck nicht.
- (8) Bei Neubauten, Wiederaufbauten und Umbauten ist von der Grundstückseigentümergebin oder von dem Grundstückseigentümergebin, von der Bauträgerin oder dem Bauträger oder den gemäß § 4 Abs. 1 gleichgestellten Personen ein den Bestimmungen dieser Satzung entsprechender Standplatz vorzusehen und in die zu genehmigende Bauzeichnung einzutragen.

### § 16 Unterbrechungen in der Abfallentsorgung

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, in Fällen höherer Gewalt sowie bei der Durchführung von Modellversuchen nach § 4a besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder auf Schadenersatz.
- (2) Die unterbliebene oder verzögerte Abfuhr wird so bald wie möglich nachgeholt.
- (3) Wird die Entsorgung aufgrund von den Entsorgungsbetrieben Lübeck zu vertretenden Gründen und ohne Nachleerung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erstattet.

### § 17 Selbstabfuhr von Restabfällen

- (1) Überlassungspflichtige dürfen nur diejenigen Abfälle selbst abfahren und auf den Recyclinghöfen abladen, die gelegentlich und über den normalen Umfang hinaus anfallen und nach Art, Größe und Gewicht nicht in Papiertüten überlassen werden können.
- (2) Der Transport von Abfällen gem. Abs. 1 hat in geschlossenen oder gegen Verlust der Abfälle in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.

- (3) Für die Benutzung der Deponie Niemark gelten die Annahme- und Lieferbedingungen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 18 Sonderleistungen und Entgelte

(gestrichen)

## § 19 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung sind Gebühren in Höhe der jeweils geltenden Gebührensatzung der Hansestadt Lübeck zu entrichten.

## § 20 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung von Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten gem. § 13 Abs.3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. 169) bei folgenden Stellen zulässig:
1. Meldedateien der Meldebehörden
  2. Grundsteuerdateien des Bereiches Steuern der Hansestadt Lübeck
  3. Grundbuch des Amtsgerichts Lübeck
  4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
  5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck
  6. Liegenschaftskataster des Katasteramtes Lübeck
  7. Unterlagen des Amtes Berkenthin
  8. dem Handelsregister
  9. der Gewerbedatei des Bereichs Gewerbeangelegenheiten der Hansestadt Lübeck
- (2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Durchführung dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch, Anschrift sowie Gewerbeinhaber und Art des Gewerbebetriebes.
- (3) Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.

## § 21 Zwangsmaßnahmen

Verweigern Anschluss- und Überlassungspflichtige (§ 4) den Anschluss an die städtische Abfallentsorgung oder deren Benutzung, oder verletzen sie die sonstigen Pflichten nach dieser Satzung, so kann der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck - die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Pflichten anordnen. Für die Anwendung von Zwangsmitteln gelten die §§ 228 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Art. 1 (Ges. v. 7.7.2009, GVOBl. S. 398).

## § 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle in Behälter gibt oder zur Deponie Niemark bringt,
  2. entgegen § 4 Abs. 1, Abs. 4 oder Abs. 5 sich nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt, diese nicht benutzt oder der Überlassungspflicht nicht nachkommt,
  3. entgegen § 6 Abs. 1 die Nutzung eines Grundstückes nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die erforderlichen Nachweise nicht beibringt oder
  4. entgegen § 7 in Verbindung mit § 8 Abs.1 Abfälle nicht getrennt überlässt,
  5. entgegen § 9 Abs. 1 andere Stoffe als Hohlglas, Papier und Textilien in die bereitgestellten, entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter gibt oder neben diesen ablagert oder die Sammelbehälter außerhalb der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen benutzt.
  6. entgegen § 11 Abs. 7 die Abfallbehälter nicht satzungsgemäß befüllt oder die Entleerung erschwert, Abfälle in Behältern einstampft, einpresst, einschlämmt oder verbrennt,
  7. entgegen § 11 Abs. 8 als Anschlusspflichtiger den Nutzern keinen ungehinderten Zugang ermöglicht,
  8. entgegen § 12 Abs. 4 außerhalb des angegebenen Ortes und der festgesetzten Zeit Baum- und Strauchschnitt oder Weihnachtsbäume ablagert.
  9. entgegen § 14 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
  10. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle zu den Recyclinghöfen in offenen oder gegen Verlust nicht gesicherten Fahrzeugen transportiert,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## § 23 Inkrafttreten

**Die 4. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung tritt zum 01.05.2010 in Kraft.**

Lübeck, 1. April 2010  
Der Bürgermeister

## Anlage 1

### zu § 3 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung

Auszug aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz –

KrW-/AbfG) vom 27.9.1994

### § 2 Absatz 2:

"Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für:

- (1) die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz, nach dem Fleischhygiene- und dem Geflügelfleischhygienegesetz, nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, nach dem Milch- und Margarinegesetz, nach dem Tierseuchengesetz, nach dem Pflanzenschutzgesetz und nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigenden Stoffe,

- (2) Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes,
- (3) Stoffe, deren Beseitigung in einer aufgrund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist,
- (4) Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen, ausgenommen Abfälle, die nicht unmittelbar und nicht üblicherweise nur bei den im 1. Halbsatz genannten Tätigkeiten anfallen,
- (5) Nicht in Behälter gefasste gasförmige Stoffe,
- (6) Stoffe, sobald diese in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden,
- (7) das Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln."

## Anlage 2

zu § 3 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung erstellter Annahmekatalog Deponie Niemark

Stand 12.9.2005

AVV Schlüssel	Niemark	Bezeichnung
<b>1</b>		<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>
<b>01 01</b>		<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>
01 01 01	1	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	1	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
<b>01 03</b>		<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>
01 03 08	1	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
<b>01 04</b>		<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>
01 04 08	Ja	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Ja	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	Ja	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die



AVV Schlüssel	Niemark	Bezeichnung
		unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Ja	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Ja	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
<b>01 05</b>		<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>
01 05 04	Ja	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	1	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
<b>5</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>
<b>05 01</b>		<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>
05 01 13	Ja	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Ja	Abfälle aus Kühlkolonnen
<b>6</b>		<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>
<b>06 02</b>		<b>Abfälle aus HZVA von Basen</b>
06 02 01*	1	Calciumhydroxid
<b>06 03</b>		<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>
06 03 14	1	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 16	1	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
<b>06 05</b>		<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>
06 05 03	1	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
<b>06 09</b>		<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie</b>
06 09 04	1	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
<b>06 11</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>

AVV Schlüssel	Niemark	Bezeichnung
06 11 01	1	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
<b>10</b>		<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>
<b>10 01</b>		<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>
10 01 01	Ja	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Ja	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Ja	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 05	1	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 23	1	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 99	1	Abfälle a. n. g.
<b>10 02</b>		<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>
10 02 01	1	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	1	unverarbeitete Schlacke
10 02 08	1	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 14	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	1	andere Schlämme und Filterkuchen
<b>10 03</b>		<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>
10 03 24	1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 22 fallen
10 03 26	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
<b>10 05</b>		<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>
10 05 04	1	andere Teilchen und Staub
<b>10 06</b>		<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>

AVV Schlüssel	Niemark	Bezeichnung
10 06 01	1	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 04	1	andere Teilchen und Staub
<b>10 07</b>		<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>
10 07 03	1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	1	andere Teilchen und Staub
10 07 05	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
<b>10 08</b>		<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>
10 08 04	1	Teilchen und Staub
10 08 16	1	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 18	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
<b>10 09</b>		<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>
10 09 03	1	Ofenschlacke
10 09 06	1	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	1	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 10	1	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
<b>10 10</b>		<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>
10 10 06	1	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	1	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 99	1	Abfälle a. n. g.
<b>10 11</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>
10 11 03	Ja	Glasfaserabfall
10 11 10	1	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen,

AVV Schlüssel	Niemark	Bezeichnung
		der unter 10 11 09 fällt
10 11 16	1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
<b>10 12</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>
10 12 01	Ja	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Ja	Teilchen und Staub
10 12 06	Ja	verworfenene Formen
<b>10 13</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>
10 13 01	1	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	1	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	1	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 11	1	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
<b>11</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE</b>
<b>11 02</b>		<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>
11 02 03	1	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
<b>12</b>		<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>
<b>12 01</b>		<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
12 01 01	Ja	Eisenfeil- und -drehspäne

AVV Schlüssel	Niemark	Bezeichnung
12 01 02	Ja	Eisenstaub und -teile
12 01 15	1	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 17	1	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 21	1	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
<b>15</b>		<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)</b>
<b>15 01</b>		<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
15 01 04	Ja	Verpackungen aus Metall
15 01 07	Ja	Verpackungen aus Glas
<b>16</b>		<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>
<b>16 03</b>		<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>
16 03 04	1	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
<b>16 11</b>		<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>
16 11 04	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 06	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
<b>17</b>		<b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>
<b>17 01</b>		<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>
17 01 01	1	Beton
17 01 02	1	Ziegel
17 01 03	1	Fliesen, Ziegel und Keramik

AVV Schlüssel	Niemark	Bezeichnung
17 01 06*	1, 2	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>17 02</b>		<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>
17 02 02	Ja	Glas
<b>17 03</b>		<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>
17 03 02	Ja	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
<b>17 04</b>		<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>
17 04 01	Ja	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Ja	Aluminium
17 04 04	Ja	Zink
17 04 05	Ja	Eisen und Stahl
17 04 06	Ja	Zinn
17 04 07	1	gemischte Metalle
<b>17 05</b>		<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>
17 05 03*	1, 2	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten 1)
17 05 04	1	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	1, 2	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält <sup>1)</sup>
17 05 06	1	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
<b>17 06</b>		<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>
17 06 04	Ja	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	1	asbesthaltige Baustoffe
<b>17 08</b>		<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>
17 08 01*	1	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	1	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter



AVV Schlüssel	Niemark	Bezeichnung
		17 08 01 fallen
<b>17 09</b>		<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>
17 09 03*	1	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten <sup>1)</sup>
<b>18</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>
<b>18 01</b>		<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>
18 01 01	Ja	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
<b>18 02</b>		<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>
18 02 01	Ja	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
<b>19</b>		<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>
<b>19 01</b>		<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>
19 01 02	1	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt sind
19 01 12	1	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
<b>19 03</b>		<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>
19 03 05	1	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	1	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
<b>19 04</b>		<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>
19 04 01	1	verglaste Abfälle
<b>19 08</b>		<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>

AVV Schlüssel	Niemark	Bezeichnung
19 08 02	1	Sandfangrückstände
19 08 14	1	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
<b>19 09</b>		<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>
19 09 02	Ja	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Ja	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 06	1	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
<b>19 12</b>		<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>
19 12 02	Ja	Eisenmetalle
19 12 03	Ja	Nichteisenmetalle
19 12 05	Ja	Glas
19 12 09	Ja	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
<b>19 13</b>		<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>
19 13 02	1	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
<b>20</b>		<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>
<b>20 01</b>		<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
20 01 02	Ja	Glas
20 01 36	Ja	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 40	Ja	Metalle
<b>20 02</b>		<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>
20 02 02	Ja	Boden und Steine
<b>20 03</b>		<b>Andere Siedlungsabfälle</b>

AVV Schlüssel	Niemark	Bezeichnung
20 03 06	Ja	Abfälle aus der Kanalreinigung

\* besonders überwachungsbedürftige Abfälle

1) lediglich im Rahmen der durch Erlass des MUNF festgelegten Einschränkungen

Der in der Anlage aufgeführte Analyseumfang kann bei genauer Kenntnis der Schadstoffeinträge in Abstimmung mit dem Umweltlabor der Entsorgungsbetriebe Lübeck (Tel.: +49(451) 40009-310) auf die relevanten Parameter beschränkt werden.

Legende:

ja = ablagerungsfähig

1 = Analyse erforderlich

2 = erweiterte Analyse erforderlich

3= PAK- Analyse

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Ablagerung ist die Einhaltung der Zuordnungswerte des Anhangs 1 der Abfallablagerungsverordnung für die Deponieklasse II:

<b>1</b>	<b>Festigkeit <sup>1)</sup></b>	
1.01	Flügelscherfestigkeit	≥ 25 kN/m <sup>2</sup>
1.02	Axiale Verformung	≤ 20 %
1.03	Einaxiale Druckfestigkeit	≥ 50 kN/m <sup>2</sup>
<b>2</b>	<b>Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz <sup>2 3</sup></b>	
2.01	bestimmt als Glühverlust	≤ 5 Masse-%
2.02	bestimmt als TOC	≤ 3 Masse-%
<b>3</b>	<b>Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz <sup>5)</sup></b>	≤ 0,8 Masse-%
<b>4</b>	<b>Eluatkriterien</b>	
4.01	pH-Wert	5,5 – 13,0
4.02	Leitfähigkeit	≤ 50.000 µS/cm
4.03	TOC	≤ 100 mg/l <sup>4)</sup>

4.04	Phenole	≤ 50 mg/l
4.05	Arsen	≤ 0,5 mg/l
4.06	Blei	≤ 1 mg/l
4.07	Cadmium	≤ 0,1 mg/l
4.08	Chrom-VI	≤ 0,1 mg/l
4.09	Kupfer	≤ 5 mg/l
4.10	Nickel	≤ 1 mg/l
4.11	Quecksilber	≤ 0,02 mg/l
4.12	Zink	≤ 5 mg/l
4.13	Fluorid	≤ 25 mg/l
4.14	Ammoniumstickstoff	≤ 200 mg/l
4.15	Cyanide, leicht freisetzbar	≤ 0,5 mg/l
4.16	AOX	≤ 1,5 mg/l
4.17	Wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand)	≤ 6 Masse-%

- 1) 1.02 kann gemeinsam mit 1.03 gleichwertig zu 1.01 angewandt werden. Die Festigkeit ist entsprechend den statischen Erfordernissen für die Deponiestabilität jeweils gesondert festzulegen. 1.02 in Verbindung mit 1.03 darf insbesondere bei kohäsiven, feinkörnigen Abfällen nicht unterschritten werden.
- 2) 2.01 kann gleichwertig zu 2.02 angewandt werden
- 3) Geringfügige Überschreitung des Glühverlustes oder Feststoff-TOC sind unter der Voraussetzung, dass die Überschreitung nicht auf Abfallbestandteile zurückzuführen ist, die zu erheblicher Deponiegasbildung führen, bei folgenden Abfällen zulässig: verunreinigter Bodenaushub, der auf einer Monodeponie abgelagert wird; nicht verunreinigter Bodenaushub; Abfälle auf Gipsbasis; Faserzemente; mineralische Bauabfälle mit geringfügigen Fremdanteilen; Gießeraltsand; Straßenaufbruch auf Asphaltbasis; vergleichbar zusammengesetzte Abfälle.
- 4) Gilt nicht für Abfälle auf Gipsbasis, die auf Deponien der Deponiekategorie I abgelagert werden.
- 5) Gilt nicht für Straßenaufbruch auf Asphaltbasis.

Für die zugelassenen Abfallarten der Gruppen 1701, 1705 und 1913 der AVV sowie für Abfälle, die den Abfallschlüsseln 19 12 09 sowie 20 02 02 zuzuordnen sind, gelten darüber hinaus ergänzend die folgenden Zuordnungswerte:

Parameter	Analyseverfahren	Zuordnungswert	Einheit
Extrahierbare organische Halogenverbindungen <sup>2)</sup>	DIN 38414, Teil 17 (11.89)	50	mg/kg TS

Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe <sup>3)</sup>	DIN ISO 13877 (01/2000)	100	mg/kg TS
Polychlorierte Biphenyle (Summe nach LAGA)	DIN 38414, Teil 20 (01.96)	10	mg/kg TS
Summe BTXE	VDI Richtlinie 3865 Blatt 5	5 <sup>4)</sup>	mg/kg TS
Arsen	Aus Königswasseraufschluß <sup>1)</sup> gemäß EN ISO 11969 (11.96)	150	mg/kg TS
Cadmium	Aus Königswasseraufschluß <sup>1)</sup> gemäß DIN EN ISO 5961 (05.95) DIN 11885 (04.98) DIN ISO 11047 (05.03)	25	mg/kg TS
Quecksilber	Aus Königswasseraufschluß <sup>1)</sup> gemäß DIN EN 1483 (08.97)	25	mg/kg TS
Blei	Aus Königswasseraufschluß <sup>1)</sup> gemäß DIN 38406, Teil 6 (05.81) DIN EN ISO 11885 (04.98) DIN ISO 11047 (05.03)	3000	mg/kg TS
Chrom, ges.	Aus Königswasseraufschluß <sup>1)</sup> gemäß DIN EN ISO 11885 (04.98) DIN ISO 11047 (05.03)	3000	mg/kg TS
Kupfer	Aus Königswasseraufschluß <sup>1)</sup> gemäß DIN EN ISO 11885 (04.98) DIN ISO 11047 (05.03)	3000	mg/kg TS
Nickel	Aus Königswasseraufschluß <sup>1)</sup> gemäß DIN EN ISO 11885 (04.98) DIN ISO 11047 (05.03)	1000	mg/kg TS
Zink	Aus Königswasseraufschluß <sup>1)</sup> gemäß DIN EN ISO 11885 (04.98) DIN ISO 11047 (05.03)	1000	mg/kg TS
Cyanide (gesamt)	LAGA Richtlinie CN 2/79	100	mg/kg TS

- 1) Aufschluss mit Königswasser (DIN EN 13567 (01.03)) zur nachfolgenden Bestimmung des säurelöslichen Anteils von Metallen nach den in der Tabelle angegebenen Bestimmungsverfahren
- 2) Summe CCl<sub>4</sub> + C<sub>2</sub>H<sub>3</sub>Cl + 1,2 Dichlorethan < 5 mg/kg
- 3) Naphthalin 5 mg/kg
- 4) Benzol < 3 mg/kg

- Werden größere Mengen der mit diesem Bescheid zur Ablagerung zugelassenen, besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus einzelnen (Bau-)vorhaben angeliefert, ist durch Kontrollanalysen die dauerhafte Einhaltung der Zuordnungswerte nachzuweisen. Dazu ist von jeder Anlieferung eine Rückstellprobe zu nehmen. Die Rückstellproben sind zwei Monate aufzubewahren. Durchschnittlich an jeder zehnten Rückstellprobe, mindestens jedoch für eine eingelagerte Masse von 300 Mg, ist eine Kontrollanalyse durchzuführen. Bei Überschreitungen der Zuordnungswerte ist die Überwachungsbehörde zu informieren und weitere Maßnahmen (z. B. Untersuchung weiterer Rückstellproben, Ausbau des Materials) abzustimmen.
- Für mineralölverunreinigtes Bodenmaterial gilt, dass es sich bei einem Mineralölkohlenwasserstoff (MKW)-Gehalt von mehr als 1.000 mg/kg<sub>TS</sub> um besonders überwachungsbedürftigen Abfall handelt, so dass die für besonders überwachungsbedürftige Abfälle geltende Nachweispflicht besteht (§ 43 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- Bei mineralölverunreinigten Böden bis zu einer Masse von 20 Mg können die analytischen Untersuchungen auf den Parameter Mineralölkohlenwasserstoffe beschränkt werden, sofern aus der Herkunft der Abfälle sicher abgeleitet werden kann, dass keine anderen Verunreinigungen zu erwarten sind (z. B. Überfüllschäden).

### Anlage 2 a

Zur Annahme und Behandlung in der MBA sind folgende Abfallarten zugelassen:

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallart gemäß Abfallverzeichnisverordnung – AVV -
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 02	Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischung) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
20 02 03	Andere nicht kompostierbare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht



20 03 07	Sperrmüll (inkl. Kleinmengenselbstanlieferung)
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

**Anlage 3 zu § 3 Absatz 5**

Von der Entsorgung/Deponierung ausgeschlossene Abfälle

(in Abstimmung mit dem Landesamt für Natur und Umwelt, als obere Abfallbehörde) (Stand 12.09.2005)

Schlüssel		Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnisverordnung
01 03 04*	E	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	E	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 07*	E	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	E	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
02 01 01	D	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 03	D	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	D	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	D	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 02 01	D	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 03 01	D	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	D	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 04	D	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	D	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 01	D	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	D	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 01	D	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

02 06 02	D	Abfälle von Konservierungsmitteln
02 07 01	D	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	D	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	D	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	D	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	D	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03 01 05	D	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 01	D	Rinden- und Holzabfälle
03 03 05	D	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	D	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	D	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	D	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 99	D	Abfälle a. n. g.
04 01 03*	E	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 06	D	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	D	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	D	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	D	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	D	Abfälle a. n. g.
04 02 09	D	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	D	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14*	E	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 16*	E	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	D	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen

04 02 19*	E	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 21	D	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	D	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
05 01 02*	E	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	E	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	E	saure Alkylschlämme
05 01 05*	E	verschüttetes Öl
05 01 06*	E	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	E	Säureteere
05 01 08*	E	andere Teere
05 01 09*	E	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	D	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	E	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	E	säurehaltige Öle
05 01 15*	E	gebrauchte Filtertone
05 01 17	D	Bitumen
05 06 01*	E	Säureteere
05 06 03*	E	andere Teere
05 06 04	D	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 07 01*	E	quecksilberhaltige Abfälle
06 03 11*	E	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	E	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 15*	E	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 04 03*	E	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	E	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	E	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten

## LÜBECK ■ Entsorgungsbetriebe

06 05 02*	E	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 06 02*	E	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 07 01*	E	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	E	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	E	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	E	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 09 03*	E	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 02*	E	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 13 01*	E	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	D	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	D	Industrieruß
07 01 01*	E	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	E	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	E	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	E	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	E	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	E	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	E	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	E	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 01*	E	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	E	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	E	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	E	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	E	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	E	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	E	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	E	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

		fe enthalten
07 02 12	D	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14*	E	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 01*	E	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	E	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	E	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	E	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	E	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	E	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	E	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	E	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	D	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 04 01*	E	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	E	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	E	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	E	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	E	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	E	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	E	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	E	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	D	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	E	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 01*	E	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	E	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	E	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 05 07*	E	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	E	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	E	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	E	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	E	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	D	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	E	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 01*	E	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	E	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	E	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	E	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	E	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	E	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	E	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	E	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	D	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 07 01*	E	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	E	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	E	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	E	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	E	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	E	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	E	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	E	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
09 01 07	D	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten

09 01 08	D	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	D	Einwegkameras ohne Batterien
10 01 04*	D	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 20*	E	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 07*	E	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 13*	E	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 02	D	Anodenschrott
10 03 04*	E	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 08*	E	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 03 09*	E	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
10 03 15*	E	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 17*	E	Teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 19*	E	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 21*	E	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 23*	E	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 25*	E	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 27*	E	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 29*	E	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 04 01*	E	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 02*	E	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 03*	E	Calciumarsenat
10 04 04*	E	Filterstaub
10 04 05*	E	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	E	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung



10 04 07*	E	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 03*	E	Filterstaub
10 05 05*	E	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	E	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	E	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 10*	E	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 06 03*	E	Filterstaub
10 06 06*	E	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	E	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	E	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 07*	E	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 08	E	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 10*	E	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 12*	E	Teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 15*	E	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 17*	E	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 19*	E	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 09 05*	E	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 09*	E	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 11*	E	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 13*	E	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15*	E	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 09*	E	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 11*	E	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 13*	E	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 09*	E	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen

## LÜBECK Entsorgungsbetriebe

10 11 11*	E	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 13*	E	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 15*	E	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 17*	E	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 19*	E	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 09*	E	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 12*	E	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 14 01*	E	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11 01 05*	E	saure Beizlösungen
11 01 08*	E	Phosphatierschlämme
11 01 09*	E	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 11*	E	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 13*	E	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 15*	E	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	E	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	E	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 02*	E	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 05*	E	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 07*	E	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 03 01*	E	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	E	andere Abfälle
11 05 03*	E	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	E	gebrauchte Flussmittel
12 01 05	D	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 03 01*	E	wässrige Waschflüssigkeiten

12 03 02*	E	Abfälle aus der Dampfentfettung
15 01 02	D	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	D	Verpackungen aus Holz
15 01 05	D	Verbundverpackungen
15 01 06	D	gemischte Verpackungen
16 01 03	E	Altreifen zerkleinert
16 01 08*	E	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 10*	E	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 02 12*	D	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 14	D	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16	D	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03 03*	E	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 05*	E	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 04 01*	E	Munition
16 04 02*	E	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	E	andere Explosivabfälle
16 05 04*	E	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 08 02*	E	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 05*	E	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	E	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	E	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 01 07	D	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	D	Holz
17 02 03	D	Kunststoff
17 03 01*	D	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 03*	D	Kohlenteer und teerhaltige Produkte

17 04 11	D	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 06 01*	E	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	E	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 09 04	D	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 03*	E	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 04	E	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 10*	E	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02 02*	E	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 03	E	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19 01 17*	E	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 05 01	D	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	D	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	D	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 06 04	D	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	D	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08 01	D	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 05	D	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 12	D	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 09 01	D	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 04	D	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	D	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 10 04	D	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen

19 11 01*	E	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	E	Säureteere
19 11 03*	E	wässrige flüssige Abfälle
19 11 05*	E	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 01	D	Papier und Pappe
19 12 04	D	Kunststoff und Gummi
19 12 07	D	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	D	Textilien
19 12 11*	E	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	D	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01	D	Papier und Pappe
20 01 02	D	Glas
20 01 08	D	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	D	Bekleidung
20 01 11	D	Textilien
20 01 38	D	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	D	Kunststoffe
20 02 01	D	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	D	Boden und Steine
20 02 03	D	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	D	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	D	Marktabfälle
20 03 07	D	Sperrmüll
20 03 99	D	Siedlungsabfälle a. n. g.

\* : besonders überwachungsbedürftige Abfälle

E: von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle

D: von der Deponierung ausgeschlossene Abfälle, wenn sie den Grenzwerten der Abfallablagerversordnung vom 20.02.2001, zuletzt geändert durch Art. 2 V 24.07.2002, nicht entsprechen.

Die Grenzwerte für die Deponierung können durch Vorbehandlung erreicht werden.

## Anlage 4

Ermittlung und Feststellung der gemäß § 11 Abfallwirtschaftssatzung zu verwendenden Einwohnergleichwerte (EGW)

### 1. Einwohnergleichwerte:

<b>Unternehmen / Institution</b>	<b>Je Bett / Beschäftigten</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
1. Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Bett	0,25
2. öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
3. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
5. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6. Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
7. sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
8. Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
9. Bereiche, die nicht unter die Ziffern 1 bis 8 fallen.		Richtet sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung

2. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

3. Beschäftigte im Sinne Ziffer 1 der Anlage 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.